

Kurztitel

Auktionshallengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 181/1962 aufgehoben durch BGBI. Nr. 519/1995

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1963

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Text**Aufbewahrung von übernommenen Sachen.**

§ 11. (1) Der Lagerverwalter hat für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der übernommenen Sachen zu sorgen. Jeder Gegenstand ist derart zu bezeichnen, daß seine Verwechslung mit anderen Gegenständen unmöglich ist. Werden Sachen während der Aufbewahrung beschädigt oder vernichtet, so ist § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Aufbewahrung der zum Verkauf bestimmten Sachen sind die Bestimmungen über eine Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung nicht anzuwenden.